

1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zschopau in der Fassung vom 12.05.2016

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 24.02.2021 mit Beschluss Nr. 151 folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

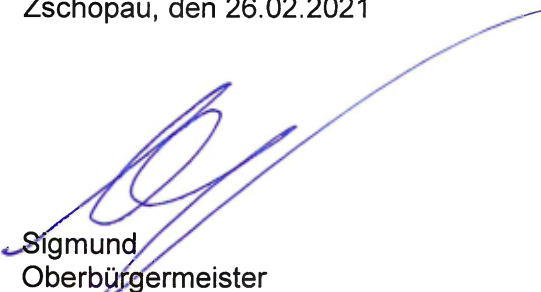
Die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zschopau in der Fassung vom 12.05.2016 (Stadtkurier Zschopau Ausgabe Mai 2016 vom 25.05.2016) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zschopau in der Fassung vom 12.05.2016 wird durch die als „Anlage“ dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zschopau, den 26.02.2021


Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage
Anlage der 1. Änderungssatzung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend
machen.

Zschopau, den 26.02.2021

Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage - Gebührenverzeichnis

Grabnutzungsgebühr

Grabart	Gebühren
Urnenreihengrab (Einzelgrab)	187,36 €
Urnenwahlgrab (Doppelgrabstelle)	153,69 €
Verlängerung	7,68 €
Urnenwahlgrab (Vierergrabstelle)	121,98 €
Verlängerung	6,10 €
Anonyme Urnengrabstelle	92,22 €
zzgl. Einmalgebühr Friedhofsunterhaltung	813,95 €
Gesamtsumme	906,17 €

Bestattungsgebühr

Urnengrabanfertigung	15,17 €
Ausgrabung für Umbettung von Urnen je angefangene Stunde	10,11 €

Friedhofunterhaltungsgebühr

Friedhofunterhaltungsgebühr pro Jahr	40,70 €
Friedhofunterhaltungsgebühr anonyme Urnengrabstelle (Einmalzahlung)	813,95 €

Benutzungsgebühr

Trauerhalle Zschopau	237,41 €
Trauerhalle Krumhermersdorf	298,63 €

Verwaltungsgebühr

Genehmigung zur Veränderung und Aufstellung eines Grabmals	37,51 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	37,51 €
Sonderleistungen die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind :	
je Arbeitsstunde technischer Bereich	10,11 €
je Arbeitsstunde Verwaltungsbereich	28,99 €